

An den Grossen Gemeinderat

Winterthur

Fristerstreckung für Antrag und Bericht zum Postulat betreffend Auslagerung des Vollzugs der AHV/IV-Zusatzleistungen zur Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons Zürich, eingereicht von Gemeinderat St. Fritschi (FDP)

Antrag:

Die Frist für die Antragstellung und Berichterstattung zum Postulat GGR-Nr. 2008/13 (betreffend Auslagerung des Vollzugs der AHV/IV-Zusatzleistungen zur Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons Zürich) wird dem Stadtrat bis zum 26. April 2011 erstreckt.

Weisung:

Am 26. Oktober 2009 hat der Grosse Gemeinderat das Postulat von Stefan Fritschi (FDP) betreffend Auslagerung des Vollzugs der AHV/IV-Zusatzleistungen zur Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons Zürich an den Stadtrat überwiesen. Das Postulat hat folgenden Wortlaut:

„Der Stadtrat wird eingeladen, die Auslagerung des Vollzugs der AHV/IV-Zusatzleistungen zur Sozialversicherungsanstalt (SVA) des Kantons Zürich zu prüfen.

Begründung:

An der GGR-Sitzung vom 19.1.2004 wurde vom Stadtrat bei der Diskussion der Interpellation 2003/056 (Vollzug der AHV/IV-Zusatzleistungen bei der SVA) versprochen, dass - sobald die Gesetzesgrundlagen geschaffen sind - eine Offerte bei der SVA eingeholt werde. Seit 1. April 2005 ist die Änderung des Zusatzleistungsgesetzes durch den Zürcher Regierungsrat in Kraft gesetzt worden. Damit besteht für alle Gemeinden des Kantons Zürich die Möglichkeit, die Aufgabe des Vollzuges der Zusatzleistungen der Sozialversicherungsanstalt zu übertragen. Eine wachsende Zahl von Zürcher Gemeinden nimmt dieses Angebot wahr. Trotzdem hat die Stadt Winterthur bis jetzt noch keine Vergleichsofferte bei der SVA eingeholt. Ohne einer ernsthaften Offerte kann nicht beurteilt werden, ob die eigenen Verwaltungskosten zum Vollzug der Zusatzleistungen von ca. 2 Millionen Franken konkurrenzfähig sind.

Die Abwicklung der AHV/IV-Rentenleistungen wurde gesamtschweizerisch den AHV-Ausgleichskassen übertragen. In fast allen Kantonen fällt die Ausrichtung der Ergänzungsleistungen (einschliesslich allfälliger Zusatzleistungen von Kanton und Gemeinden) ebenfalls in den Zuständigkeitsbereich der kantonalen Ausgleichskassen. Der Kanton Zürich bildet hier (zusammen mit den Stadtkantonen Genf und Basel-Stadt) bis heute eine Ausnahme, da auch die Gemeinden diese Aufgabe übernehmen können.

Die Komplexität der Ausrichtung von Zusatzleistungen (Ergänzungsleistungen, Beihilfen und allfällige Gemeindezuschüsse) hat in den letzten Jahren stark zugenommen und wird mit den anstehenden Gesetzesrevisionen weiter zunehmen.

1995 wurde die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich geschaffen mit dem Ziel, die Durchführung aller dem Kanton obliegenden Sozialversicherungen unter einem Dach zu realisieren. Die vom Kantonsrat einmütig unterstützte Neuorganisation mit gesamtschweizerischem Modellcharakter bezweckte insbesondere eine gesamtheitliche Betreuung der Kunden (alle Sozialversicherungen aus einer Hand) sowie die Nutzung von Synergien. Die Zusatzleistungen würden von der SVA den Bezügerinnen und Bezüglern zusammen mit den

Rentenleistungen der AHV und IV ausgerichtet. Wie bisher soll eine Anlaufstelle in Winterthur erhalten bleiben. Auch die Ausrichtung der Gemeindegzuschüssen könnte über die SVA erfolgen."

In der Zwischenzeit hat das mit der Antragstellung beauftragte Departement Soziales Kontakt mit der SVA aufgenommen und sie eingeladen, der Stadt Winterthur eine konkrete Offerte für die Übernahme dieser Aufgaben zu unterbreiten. Es zeigt sich, dass dabei viele Detailfragen geklärt werden müssen, damit die einzelnen Leistungen der SVA und der Stadt Winterthur schlüssig miteinander verglichen und so konkrete Aussagen zu den Vor- und Nachteilen der einen gegenüber der anderen Lösung gemacht werden können. Die Themen reichen von inhaltlichen über administrative bis zu technischen Fragen. Zu untersuchen sind z.B. die Gewährleistung der persönlichen Beratung, die Verrechnung der Leistungen zwischen SVA und Stadt Winterthur oder die Kompatibilität der Systeme. Dies ist zeitaufwändig und verschiedenste Personen sind darin involviert. Es ist deshalb absehbar, dass eine Stellungnahme zum Postulat durch den Stadtrat nicht im Rahmen der dafür vorgesehenen Frist (bis 26. Oktober 2010) erfolgen kann. Der Stadtrat ersucht daher um die Erstreckung der Frist um ein halbes Jahr, bis zum 26. April 2011.

Die Berichterstattung im Grossen Gemeinderat ist dem Vorsteher des Departements Soziales übertragen.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtpräsident:

E. Wohlwend

Der Stadtschreiber:

A. Frauenfelder